VIII. Mitteilungen an die Schüler und deren Eltern.

Auszug aus dem Cirkular-Erlasse vom 29. Mai 1880:

. . . . Die Strafen, welche die Schulen verpflichtet sind, über Teilnehmer an Verbindungen zu verhängen, treffen in gleicher oder größerer Schwere die Eltern als die Schüler selbst. Es ist zu erwarten, daß dieser Gesichtspunkt künftig ebenso, wie es bisher öfters geschehen ist, in Gesuchen um Milderung der Strafe wird zur Geltung gebracht werden, aber es kann denselben eine Berücksichtigung nicht in Aussicht gestellt werden. Den Ausschreitungen vorzubeugen, welche die Schule, wenn sie eingetreten sind, mit ihren schwersten Strafen verfolgen muß, ist Aufgabe der häuslichen Zucht der Eltern oder ihrer Stellvertreter. In die Zucht des Elternhauses selbst weiter als durch Rat, Mahnung und Warnung einzugreifen, liegt außerhalb des Rechtes und der Pflicht der Schule, und selbst bei auswärtigen Schülern ist die Schule nicht in der Lage, die unmittelbare Aufsicht über ihr häusliches Leben zu führen, sondern sie hat nur deren Wirksamkeit durch ihre Anordnungen und ihre Kontrolle zu ergänzen. Selbst die gewissenhaftesten und aufopferndsten Bemühungen der Lehrerkollegien, das Unwesen der Schülerverbindungen zu unterdrücken, werden nur teilweisen und unsicheren Erfolg haben, wenn nicht die Erwachsenen in ihrer Gesamtheit, insbesondere die Eltern der Schüler, die Personen, welchen die Aufsicht über auswärtige Schüler anvertraut ist, und die Organe der Gemeindeverwaltung, durchdrungen von der Überzeugung, daß es sich um die sittliche Gesundheit der heranwachsenden Generation handelt, die Schule in ihren Bemühungen rückhaltlos unterstützen.

. . . . Noch ungleich größer ist der moralische Einfluß, welchen vornehmlich in kleinen und mittleren Städten die Organe der Gemeinde auf die Zucht und gute Sitte der Schüler an den höheren Schulen zu üben vermögen. Wenn die städtischen Behörden ihre Indignation über zuchtloses Treiben der Jugend mit Entschiedenheit zum Ausdruck und zur Geltung bringen und wenn dieselben und andere um das Wohl der Jugend besorgte Bürger sich entschließen, ohne durch Denunziation Bestrafung herbeizuführen, durch warnende Mitteilung das Lehrerkollegium zu unterstützen, so ist jedenfalls in Schulorten von mäßigem Umfange mit Sicherheit zu erwarten, daß das Leben der Schüler außerhalb der Schule nicht dauernd in Zuchtlosigkeit verfallen kann.

gez. Bosse.

An sämtliche Königliche Provinzial-Schul-Kollegien.

Das neue Schuljahr beginnt Donnerstag, den 22. April. Zur Prüfung und Einzeichnung neu eintretender Schüler wird der Unterzeichnete Mittwoch, den 21. April, in den Vormittagsstunden von 9 Uhr ab im Konferenzzimmer der Anstalt bereit sein. Von solchen, die bereits eine höhere Lehranstalt besucht haben, ist ein Abgangszeugnis, von allen die Bescheinigung erfolgter Impfung resp. Wiederimpfung vorzulegen.

Die geehrten Eltern, welche ihre Söhne unsrer Anstalt zuzuführen beabsichtigen, werden ersucht zu beachten, daß auf Anordnung Sr. Excellenz des Ministers nur zu Ostern regelmäßige Aufnahmen in die höheren Lehranstalten der Provinz stattfinden.

Die Lehrpläne des Realgymnasiums und des Gymnasiums stimmen für die Klassen Sexta, Quinta, Quarta vollständig überein.

Professor Dr. **Beyer**,
Direktor.